

Abschnitt IX.* Von der Benutzung der Bergwerkswasser.**

§ 152. Verfügung¹ über die durch den Bergbau erschrotene² Wasser innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositionsrecht über die durch den Bergbau erschrotene² Wasser steht innerhalb der Räume des Stollns oder Grubengebäudes, durch welches sie erschrotene worden, dem Eigenthümer desselben zu.³

*) Die Bestimmungen dieses Abschn., welche im Wesentlichen denen des IX. Abschn. im Rgl.Ges. entsprechen, im Preuß. Bergges. aber vollständig fehlen, beziehen sich nach der Vorschrift in § 2 Abs. 2 auf den Erzbergbau allein, also nicht auf den Kohlenbergbau.

**) „Bergwerkswasser“ im Sinne des A.B. sind diejenigen Wasser, welche durch den Erzbergbau erschrotene worden sind — gleichviel, welchem Zwecke sie dienen. Im Gegensatz dazu verstand das frühere s. Bergrecht unter Bergwerkswasser alle dem Bergbaue dienenden oder vorbehaltenen Wasser — gleichviel, wo sie herkamen. Diese Aenderung ist eine Folge der allmählichen Einschränkung der bergbehördlichen Gewalt auf ihren eigentlichen Wirkungskreis und der Abschaffung der Bergrichterbarkeit sowie der von den Kammern im Hinblick auf das erhoffte, aber immer noch nicht erschienene allgemeine Wassergesetz durchgesetzten Beseitigung der Expropriation von Tagewässern zu Bergwerkswasser. Wegen anderer, nicht durch den Bergbau erschrotener Wasser s. §§ 122, 139, 181, 182, 183. Da indeß der s. Erzbergbau heute noch zahlreiche Wassernutzungsrechte von altersher besitzt, so sind die früheren Verhältnisse fortgesetzt von Bedeutung. (Vergl. darüber Lehmann in Z. f. R. u. V. N. F. II. 63.) Abgesehen von der Benutzung von Grund und Boden zur Zu- und Ableitung (§ 122) und von der Beschädigung der Grundstücke durch Zäpfung und Ableitung sowie Immission schädlicher Stoffe (§ 139) handelt es sich bei der unmittelbaren Benutzung von Wasser zu Bergwerkswasser jetzt um folgende Arten: 1. Bergwerkswasser i. e. S. des A.B.; 2. gemein oder frei fließende, natürliche Wasserläufe, öffentliche und Privatflüsse; 3. künstliche Wasserleitungen, Kunstgräben und Bergwerksteiche. Die Rechtsverhältnisse zu 1 sind im IX. Abschn. des A.B. erschöpfend geregelt. Zu 2 sind a solche Wasserläufe, an denen der Bergbau von altersher wohl erworbene Rechte hat, von b solchen zu unterscheiden, welche er künftig erst benutzen will. a. Nach altem Bergrecht ging der Bergbau allen anderen Wassernutzern vor („Mühlen und Teiche müssen dem Bergbau weichen“). Die ehemaligen verfassungsmäßigen Verleihungen natürlicher Wasser zu Bergwerkswasser durch die Bergämter bestehen, wo die betr. Bergbaurechte ununterbrochen bis auf die Gegenwart bestanden haben, noch heute zu Recht. Wo sie aber früher zu nichtbergmännischen Zwecken veräußert wurden, mußte das unter Bergreservat d. h. mit dem Vorbehalte geschehen, daß dieses Wasser bei Bedarf jederzeit ohne Entschädigung zu bergmännischen Zwecken wieder herausgegeben werden mußte. Verjährung von Verleihung und Bergreservat (Erziehung dagegen) ist ausgeschlossen (Erl. des v. R. S. O. A. G. Franzsch v. Clauß v. 29. X. 1869). Alle auf diese Weise vor dem 5. I. 1852 bez. 3. I. 1869 erworbenen Rechte sind durch die neueren Bergges. unberührt geblieben. Ueber das „Bergreservat“ s. § 131 u. § 173. b. Wasser, welches bislang zu nicht bergmännischen Zwecken benutzt worden ist, kann zu Bergwerkswasser nicht mehr expropriert werden. (§§ 122 u. 183 Abs. 2). Ist es dagegen noch frei, so findet Verleihung statt (§ 181). 3. Mit Hilfe der früheren angelegt worden mit weitverzweigten Systemen von Kunstgräben, Sammelteichen und Stölln, welche bisweilen einzelnen Berggebäuden überwiesen sind, meist aber als Revierbetriebsanstalten wie Berggebäude nach § 106 Abs. 3 behandelt werden. Diese Leitungen stehen im Eigenthume des betr. Bergwerksbesizers oder bez. Revierverbandes und werden nach besonderen Regulativen verwaltet. In den Begründungen der Entw. zu den beiden neueren Bergges. heißt es darüber: „In Ansehung der Benutzung von Wassern zum Bergbau bestanden zeither auf Grund alter Bergwerksgebräuche und in Gemäßheit der, solche in der Hauptsache anerkennenden Gesetzgebung späterer Zeit, vergl. Befehl v. 18. VII. 1798 und Oberbergamtspatent v. 8. VIII. 1798 (II. C. C. A. II. S. 281), im Wesentlichen folgende Grundsätze: 1. den Bergämtern stand das Befug-